

## MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN 2020 / 2021

Editorial\_\_Seite 2

- I. Aktuelles\_\_Seite 3
- II. Mitgliederbestand am 31. Oktober 2020\_\_Seite 4
- III. Beitrag 2021\_\_Seite 4
- IV. Einkommensnachweise\_\_Seite 5
- V. Satzungsänderungen\_\_Seite 5
- VI. Anwartschaften und Renten\_\_Seite 6
- VII. Kapitalanlagen\_\_Seite 9
- VIII. Überleitungsabkommen\_\_Seite 10
- IX. Praktische Hinweise\_\_Seite 11

**EDITORIAL****Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,**

ein mehr als denkwürdiges Jahr geht zu Ende. Als Sie das letzte Mitgliederrundschreiben erreichte, hat sicherlich niemand damit gerechnet, in welcher Situation wir und die ganze Welt sich nur wenige Wochen später befinden würde. Neben weitreichenden Einschränkungen in nahezu allen Lebensbereichen stand und steht unser Land vor nie gekannten Herausforderungen. Dies betrifft in besonderem Maße die wirtschaftliche Lage. Nachdem sich der DAX noch im Februar auf einem Allzeithoch befand, waren im März Tagesverluste von bis zu 12% zu verzeichnen. Doch diesem extremen Einbruch an den Kapitalmärkten folgte die schnellste Erholung aller Zeiten. Durch unser weltweites und nach Assetklassen breit diversifiziertes Anlageportfolio konnten wir schon die Abwärtsbewegung an den Kapitalmärkten deutlich abfedern. Da wir zudem bewusst an unserer strategischen Ausrichtung festgehalten haben, war es dann im weiteren Jahresverlauf möglich, an der fulminanten Aufholung, insbesondere an den Aktienmärkten, sehr stark zu partizipieren. Auch der Geschäfts- und Versicherungsbetrieb war dank schneller und effektiver organisatorischer Maßnahmen der Geschäftsführung zu keiner Zeit beeinträchtigt. Insgesamt also hat das Versorgungswerk die Krise bislang sehr gut bewältigt.

Viele wichtige Aspekte werden erst zukünftig ihre volle Wirkung entfalten, aber Themen wie die Staatsverschuldung, der Klimawandel, die demografische Entwicklung und die Verbreitung neuer Technologien beeinflussen die Volkswirtschaften und Kapitalmärkte nach wie vor. Teilweise wurden sie durch den pandemiebedingten Umbruch noch verschärft.

Diese Ausgangslage bestärkt uns, an unserer Strategie festzuhalten und unseren Weg weiter zu gehen. Da die Niedrigzinsphase auf unabsehbare Zeit anhalten wird und Vermögenswerte wie Staatsanleihen auch auf lange Sicht keine Erträge mehr bieten, werden wir neben Immobilien und Aktien zunehmend auch alternative Vermögenswerte stärker einbeziehen, um attraktive Renditen zu erzielen.

Die pandemiebedingten Herausforderungen werden uns zweifellos in das kommende Jahr begleiten. Angesichts der bisherigen Ergebnisse im Umgang mit der Krise dürfen wir aber davon ausgehen, dass wir auch diese Herausforderungen meistern werden.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten, ein erfolgreiches Jahr 2021 und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr  
Dr. Christoph Meyer-Rahe  
Präsident

## I. AKTUELLES

### Zukünftige Mitgliederrundschreiben

Sie halten gerade das letzte Ihnen zugesandte Mitgliederrundschreiben in Händen. Zukünftig wird das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen den Anregungen aus dem Mitgliederkreis folgen und die Informationen aus dem Mitgliederrundschreiben nur noch auf der Homepage veröffentlichen. Damit leisten auch wir gleichzeitig einen Beitrag zur Nachhaltigkeit.

### Lebensnachweise für Rentenempfänger

Bereits im Mitgliederrundschreiben 2019 / 2020 hatte das Versorgungswerk darüber berichtet, dass der Bundesgesetzgeber bereit ist, auch die Versorgungswerke am Sterbedatenabgleich des Postrentendienstes teilnehmen zu lassen. Das zum 01.07.2020 in Kraft getretene 7. SGB IV Änderungsgesetz hat nunmehr in § 101 a SGB X die Grundlage dafür geschaffen, dass die Versorgungswerke künftig am Informationsaustausch des Postrentendienstes teilnehmen können. Unsere Dachorganisation, die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V., hat sich inzwischen mit dem Rentenservice der Deutschen Post AG in Verbindung gesetzt, um eine Kooperation bezüglich des Sterbedatenabgleichs herbeizuführen.

Bis zum Zustandekommen einer solchen Vereinbarung bitten wir allerdings um Verständnis, dass das Versorgungswerk noch Lebensnachweise anfordert.

### Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

**Das Bundessozialgericht bestätigt, dass eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten vor dem 01.04.2014 nach der Übergangsregelung des § 231 Abs. 4b Satz 4 SGB VI auch dann möglich ist, wenn in der Zeit vor dem 01.04.2014 nur der Mindestbeitrag an das Versorgungswerk geleistet wurde.**

In der Vergangenheit war strittig, ob nach der Übergangsbestimmung des § 231 Abs. 4b Satz 4 SGB VI eine Befreiung für Zeiten vor dem 01.04.2014 auch dann erfolgen kann, wenn das Mitglied mangels einer erteilten Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht an das Versorgungswerk nur den Mindestbeitrag entrichtet hat. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat eine Befreiungsmöglichkeit stets verneint, da der Beitrag nicht aus den Einkünften eines Anstellungsverhältnisses entrichtet worden sei.

Das Bundessozialgericht hat nunmehr in seiner Entscheidung vom 23.09.2020 (**Az: B 5 RE 3/19 R**) festgestellt, dass auch die Mindestbeitragszahlung eine einkommensbezogene Beitragszahlung im Sinne der Übergangsregelung darstelle. Bereits nach dem Wortlaut der Bestimmung lege der Begriff »einkommensbezogen« eine weniger strikte Relation zur Höhe des erzielten Einkommens und der Beitragshöhe nahe, als die von einzelnen Gerichten synonym verwendeten Begriffe »einkommensabhängig« oder »einkommensgerecht«. Aufgrund des systematischen Zusammenhangs in der die Regelung stehe, sei jedoch auch ein Mindest- oder Grundbeitrag zum Versorgungswerk als »einkommensbezogen« anzusehen. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verlange als Befreiungsvoraussetzung unter Buchstabe b ebenfalls, dass »nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind«. In praktisch allen Satzungen der Versorgungswerke sei eine Beitragserhebung in pauschalierter Höhe durch Festsetzung sowohl eines Regelpflichtbeitrages als auch eines Mindestbeitrages vorgesehen. Beiträge in Höhe eines Prozentsatzes der individuellen beitragspflichtigen Einnahmen werden allenfalls nur auf besonderen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise festgesetzt. Pauschalierte Beiträge kenne auch das Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung in § 165 SGB VI in Form des Regelbeitrags und des Mindestbeitrags für versicherungspflichtige Selbstständige sowie des halben Regelbeitrags. Die Einkommensbezogenheit dieser pauschalen Beiträge sei in der Rechtsprechung bislang nicht in Frage gestellt worden.

Im Hinblick auf diese Entscheidung kann nunmehr davon ausgegangen werden, dass noch anhängige Verfahren zu Gunsten der Mitglieder des Versorgungswerks entschieden werden.

### Datenschutz

Aus datenschutzrechtlichen Gründen weisen wir darauf hin, dass bei der Übersendung der Einkommensnachweise nur die für die Beitragsfestsetzung relevanten Informationen einzureichen sind (hierzu mehr unter IV). Sämtliche anderen Angaben sind zu schwärzen, bzw. nicht zu übersenden.

## II. MITGLIEDERBESTAND AM 31. OKTOBER 2020

1. Von den 37.031 Mitgliedern des Versorgungswerkes sind 14.715 Kolleginnen und 22.316 Kollegen. Nach Abzug der ausgeschiedenen Mitglieder beträgt der Zuwachs seit 1. November 2019 insgesamt 58 Mitglieder.
2. Zur Zeit leistet das Versorgungswerk 981 Witwen-/Witwerrenten, 291 Waisenrenten, 5.481 Altersrenten und 319 Berufsunfähigkeitsrenten. In den letzten 12 Monaten hat das Versorgungswerk in 153 Fällen Sterbegeld gezahlt. Die Summe dieser Leistungen betrug im Jahr 2019 102,9 Mio. EUR.
3. In den letzten 12 Monaten sind 56 Mitglieder vor Eintritt in die Altersrente verstorben mit einem Durchschnittsalter von 57 Jahren. Nach Eintritt in die Altersrente sind 99 Mitglieder verstorben mit einem Durchschnittsalter von 73 Jahren.
4. Statistiken zum Altersaufbau des Mitgliederbestandes und des Bestandes der Altersrentner sind auf unserer Homepage unter der Rubrik »Infomaterial« hinterlegt.

## III. BEITRAG 2021

1. Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2021 beläuft sich auf 1.320,60 EUR/Monat. Dieser Beitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu entrichten.
2. Der Regelpflichtbeitrag errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2021 in Höhe von 7.100,00 EUR/Monat und dem Beitragssatz von 18,6%.
3. Ausnahmen:
  - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 7.100,00 EUR/Monat bzw. 85.200,00 EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist ein Beitrag in Höhe von 18,6% zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt IV.
  - b. Mitglieder, die noch nicht fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, entrichten aus ihrem aus selbständiger Tätigkeit erzielten Arbeitseinkommen nur den halben Beitrag, mithin 9,3%, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - c. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 132,06 EUR/Monat zu entrichten.
  - d. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 43 oder § 44 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, entnehmen den Beitrag für das Jahr 2021 der folgenden Beitragstabelle. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die die Ehegattenermäßigung nach § 11 Abs. 3 in Anspruch genommen haben.

### Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10	11/10	12/10	13/10	14/10	15/10
132,06	264,12	396,18	528,24	660,30	792,36	924,42	1.056,48	1.188,54	1.320,60	1.452,66	1.584,72	1.716,78	1.848,84	1.980,90

4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2021 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2020 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand ist auch im Einzelfall leider nicht möglich.
5. **Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 32 zusätzliche freiwillige Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.** Die Beitragszahlung einschließlich des Pflichtbeitrages ist auf 15/10 des Regelpflichtbeitrages begrenzt. Sie beträgt für das Jahr 2021 insgesamt 23.770,80 EUR. Beachten Sie jedoch bitte die Altersbegrenzung zur freiwilligen Beitragszahlung ab Vollendung des 57. Lebensjahres nach § 32 Abs. 2.

Freiwillige Beiträge können ohne das Erfordernis einer gesonderten Antragstellung einfach überwiesen werden. Es reicht aus, im Verwendungszweck des Überweisungsträgers die Mitgliedsnummer und den Hinweis »freiwilliger Beitrag« anzugeben. Für eine regelmäßige freiwillige Beitragszahlung empfiehlt sich die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Ein Vordruck ist auf unserer Homepage im Download-Bereich unter der Rubrik »Formulare« hinterlegt.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG beträgt das Volumen für eine steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung im Jahr 2021 für einen Alleinstehenden 25.787,00 EUR. Ein 15/10 Beitrag zum Versorgungswerk kann daher in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden.

#### IV. EINKOMMENSNACHWEISE

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Folgende Angaben müssen aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich sein: Datum des Bescheides, Veranlagungsjahr, sowie Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit sowie aus Gewerbebetrieb unabhängig davon, ob diese Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit erzielt wurden. Für die Beitragsfestsetzung des Jahres 2021 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2019 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir Sie, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung für das Jahr 2019. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2021 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2020 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2020 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 82.800,00 EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2018 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2020 erforderlich.

#### V. SATZUNGSÄNDERUNGEN

Die Achte Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.08.2020 Satzungsänderungen beschlossen.

In großem Umfang erfolgte eine Umstellung auf genderneutrale Formulierungen. Den genauen Wortlaut der Änderungen hierzu können Sie auf der Homepage des Versorgungswerkes einsehen.

Weitere inhaltliche Änderungen wurden in den §§ 5 und 7 vorgenommen.

Die derzeitige Pandemiesituation bringen Vorstand und Vertreterversammlung dazu, Alternativen zu der bisher üblichen Versammlungsform der Präsenzsitzung zu suchen. Ministerielle Vorgaben, Präventionsgründe und Nachhaltigkeitserwägungen sprechen dafür, virtuelle Sitzungen aus wichtigem Grund ohne physische Präsenz durchzuführen.

Die beschlossenen Satzungsänderungen zu § 5 Abs. 7, 8 und 9, sowie § 7 Abs. 5 tragen diesen Überlegungen Rechnung, um auch zukünftig die Funktionsfähigkeit der Organe des Versorgungswerkes zu erhalten.

##### **Die Regelungen zu § 5 Abs. 7, 8, 9 lauten wie folgt:**

- (7) Die Vertreterversammlung tritt spätestens zwei Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses zusammen. Die Sitzungen der Vertreterversammlung werden als Versammlung oder aus wichtigem Grund als virtuelle Sitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder durchgeführt. Bei Durchführung einer virtuellen Sitzung wird die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder mittels Telefon- oder Videokonferenzschaltung hergestellt. Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerin oder

der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden; Satz 3 gilt entsprechend. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung für Mitglieder öffentlich.

- (8) Die Einberufung zu einer Vertreterversammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, mit Bekanntgabe der Tagesordnung in Schrift- oder Textform und mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; sie regelt auch die Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen der Organe und Gremien des Versorgungswerks.
- (9) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das RAVG oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In einer virtuellen Sitzung geben die anwesenden Mitglieder bei Abstimmungen ihre Stimme mündlich ab. Entsprechendes gilt mit Ausnahme der Wahlen, die in virtuellen Sitzungen ausgeschlossen sind, für die Ausübung anderer Rechte in der Vertreterversammlung. Wenn nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung eine Abstimmung geheim durchzuführen ist, werden Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst.

**Die Regelung zu § 7 Abs. 5 lautet wie folgt:**

- (5) Sitzungen des Vorstands können als Versammlung oder als virtuelle Sitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. § 5 Abs. 7 Satz 3, Abs. 9 Satz 4 gelten entsprechend. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.

Darüber hinaus wurde in § 17 Abs. 3 Satz 3 eine Klarstellung aufgenommen, wonach bei Beantragung eines Rentenaufschubs mit weiterer Beitragszahlung die weitere Beitragszahlung monatlich erfolgen muss.

**Die Regelung zu § 17 Abs. 3 lautet wie folgt:**

- (3) Das Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere monatliche Beiträge, die rentensteigernd wirken, zu leisten.

## **VI. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN**

1. Die Vertreterversammlung hat am 17.08.2020 beschlossen im Jahr 2021 die Rentenanwartschaften und Renten nicht zu erhöhen. Es verbleibt mithin im Jahr 2021 bei einem Rentensteigerungsbetrag von 89,10 EUR.
2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2021 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages.

**Wegen des schrittweisen Übergangs auf die Altersrente mit 67 für die Geburtsjahrgänge 1949 bis 1976 beschränkt sich die Rententabelle auf die Geburtsjahrgänge ab 1976. Im Übrigen teilt das Versorgungswerk allen Mitgliedern im dritten Jahr der Mitgliedschaft jährlich ihre ganz persönliche Rentenanwartschaft durch Übersendung der Rentenanwartschaftsmittelung zum Stand 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres mit.**

**Rentenanwartschaften ab 01. Januar 2021 (Rentensteigerungsbetrag: 89,10 EUR)**

Beitritts- beginn Lebensjahre	Altersrente	Berufs- unfähigkeits- rente	Witwen-/Witwerrente bei Tod des Mitglieds		Halbwaisenrente bei Tod des Mitglieds		Vollwaisenrente bei Tod des Mitglieds	
			nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	4.455,00	3.385,80	2.673,00	2.031,48	891,00	677,16	1.336,50	1.015,74
26	4.365,90	3.296,70	2.619,54	1.978,02	873,18	659,34	1.309,77	989,01
27	4.276,80	3.207,60	2.566,08	1.924,56	855,36	641,52	1.283,04	962,28
28	4.187,70	3.118,50	2.512,62	1.871,10	837,54	623,70	1.256,31	935,55
29	4.098,60	3.029,40	2.459,16	1.817,64	819,72	605,88	1.229,58	908,82
30	4.009,50	2.940,30	2.405,70	1.764,18	801,90	588,06	1.202,85	882,09
31	3.920,40	2.851,20	2.352,24	1.710,72	784,08	570,24	1.176,12	855,36
32	3.831,30	2.762,10	2.298,78	1.657,26	766,26	552,42	1.149,39	828,63
33	3.742,20	2.673,00	2.245,32	1.603,80	748,44	534,60	1.122,66	801,90
34	3.653,10	2.583,90	2.191,86	1.550,34	730,62	516,78	1.095,93	775,17
35	3.564,00	2.494,80	2.138,40	1.496,88	712,80	498,96	1.069,20	748,44
36	3.474,90	2.405,70	2.084,94	1.443,42	694,98	481,14	1.042,47	721,71
37	3.385,80	2.316,60	2.031,48	1.389,96	677,16	463,32	1.015,74	694,98
38	3.296,70	2.227,50	1.978,02	1.336,50	659,34	445,50	989,01	668,25
39	3.118,50	2.049,30	1.871,10	1.229,58	623,70	409,86	935,55	614,79
40	2.940,30	1.871,10	1.764,18	1.122,66	588,06	374,22	882,09	561,33
41	2.762,10	1.692,90	1.657,26	1.015,74	552,42	338,58	828,63	507,87
42	2.583,90	1.514,70	1.550,34	908,82	516,78	302,94	775,17	454,41
43	2.405,70	1.336,50	1.443,42	801,90	481,14	267,30	721,71	400,95
44	2.227,50	1.158,30	1.336,50	694,98	445,50	231,66	668,25	347,49
45	2.049,30	980,10	1.229,58	588,06	409,86	196,02	614,79	294,03

Die Rentenanwartschaft errechnet sich nach der Rentenformel des § 19 Abs. 1 aus dem Rentensteigerungsbetrag multipliziert mit der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Zum Verständnis der Tabelle fügen wir exemplarisch nachfolgendes Beispiel an:

Ein Mitglied tritt mit Vollendung des 28. Lebensjahres in das Versorgungswerk ein und entrichtet seit diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres monatliche Beiträge in Höhe des Regelpflichtbeitrages.

Das Mitglied erreicht damit unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre nach § 19 Abs. 3 Nr. 3b insgesamt 47 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 89,10 EUR beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 67 monatlich 4.187,70 EUR. Wird dasselbe Mitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig, erhält es Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 3.118,50 EUR/Monat. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60% der Rente des verstorbenen Mitglieds. Falls dieses noch nicht Rentenbezieher war, beträgt sie 60% des im Zeitpunkt seines Todes erworbenen Anspruches auf Berufsunfähigkeitsrente. In beiden Varianten beträgt die Halbwaisenrente 20% und die Vollwaisenrente 30%.

3. Bei vorzeitigem Rentenbeginn, frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sind versicherungsmathematische Abschläge zu berücksichtigen nach der Tabelle des § 17 Abs. 2.

Unter Berücksichtigung des zuvor genannten Beispiels und eines Rentenbeginns mit Alter 60 erreicht das Mitglied unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre 40 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 89,10 EUR errechnet sich ein Betrag von 3.564,00 EUR. Gekürzt um den versicherungsmathematischen Abschlag in Höhe von 29,6% beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 60 monatlich 2.509,06 EUR.

4. Für den Fall, dass der Rentenbeginn über das 67. Lebensjahr hinaus, maximal bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, aufgeschoben wird, sind versicherungsmathematische Zuschläge nach der Tabelle des § 17 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Hierbei kann das Mitglied wählen, ob es für die Dauer des Aufschubs zur weiteren Erhöhung der Rentenanswartschaft den monatlichen Mitgliedsbeitrag weiter zahlt oder die Beitragszahlung einstellt.

Unter Berücksichtigung des oben genannten Beispiels und einer Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn mit Alter 70 erreicht das Mitglied 50 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 89,10 EUR errechnet sich ein Betrag von 4.455,00 EUR. Zuzüglich eines versicherungsmathematischen Zuschlages in Höhe von 20,80% beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 70 monatlich 5.381,64 EUR.

Ohne Beitragszahlung über das 67. Lebensjahr hinaus ergibt sich demgegenüber ab Alter 70 eine monatliche Rente in Höhe von 5.058,74 EUR.



## VII. KAPITALANLAGEN

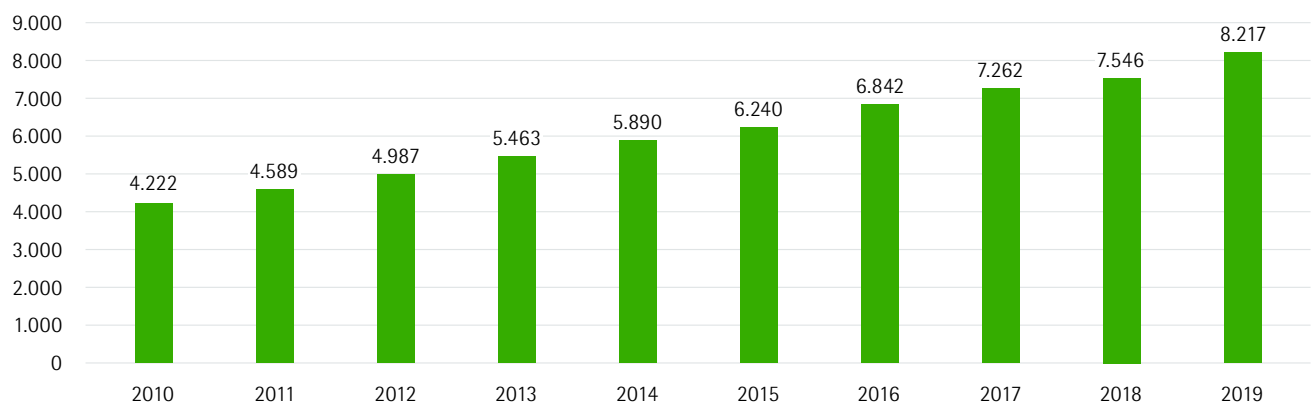
### 1. Geschäftsjahr 2019

Die Vertreterversammlung hat am 17.08.2020 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2019 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand dem Geschäftsführer.

Im Jahr 2019 hat das Versorgungswerk an Beiträgen 394 Mio. EUR eingenommen. Die laufenden Verwaltungskosten betragen 1,93% der Beitragseinnahmen.

Zum 31.12.2019 betragen die Kapitalanlagen auf Buchwertbasis 8.217 Mio. EUR und stiegen damit um 8,88% gegenüber dem Vorjahr.

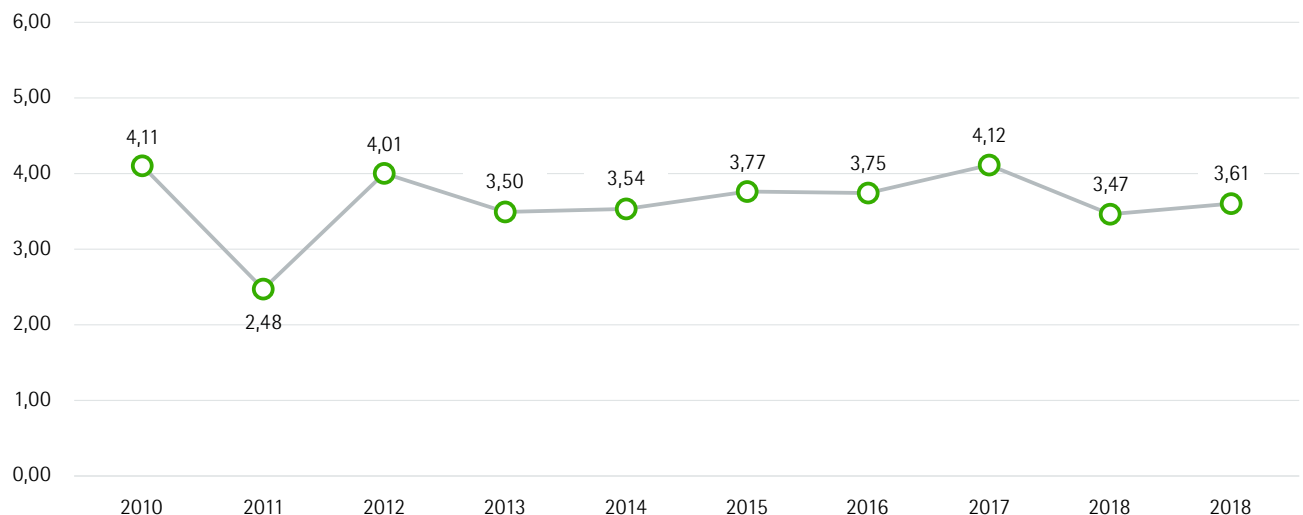
*Entwicklung der Kapitalanlagen in Mio. EUR von 2010 bis 2019*



Die Nettorendite aller Kapitalanlagen betrug 3,61%.

Damit hat das Versorgungswerk die für das Jahr 2019 notwendigen rechnungsmäßigen Zinsen erreicht. Die Gremien des Versorgungswerks beobachten das Verhältnis der Entwicklung der Verzinsung der Kapitalanlagen zu dem im Technischen Geschäftsplan bei Gründung des Versorgungswerks festgelegten Rechnungszins von 4% genau und regelmäßig. Zum 31.12.2019 wurde der Rechnungszins von 4% auf 3,9% abgesenkt. Daneben besteht eine pauschale Verstärkung der Deckungsrückstellung von rund 297 Mio. EUR, die einer temporären Absenkung des Rechnungszinses von 3,9% auf 3,5% für den Zeitraum bis einschließlich 2028 (9 Jahre) entspricht.

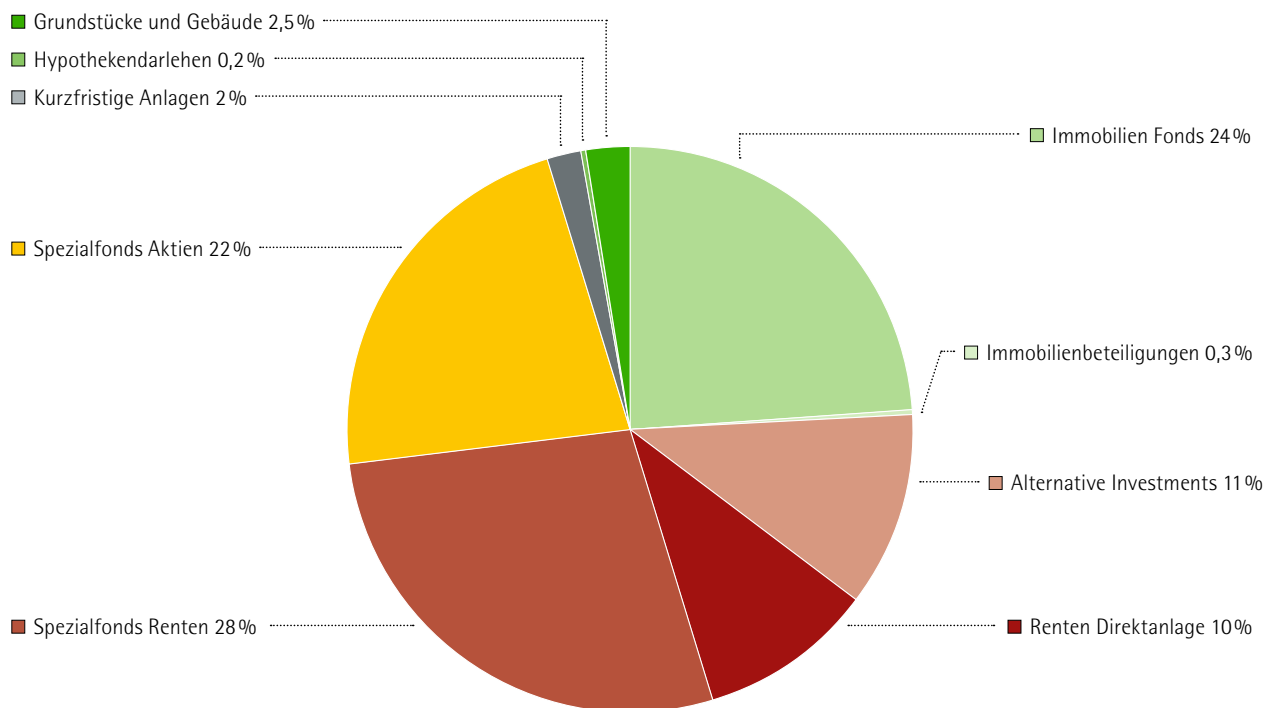
*Entwicklung der Nettorendite von 2010 bis 2019*



## 2. Anlagestruktur per 31.10.2020

Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.10.2020 den Umfang von 8.431 Mio. EUR erreicht und ist nach Assetklassen wie folgt aufgeteilt:

*Buchwerte per 31.10.2020*



Aufgrund der Corona-Pandemie kam es zu erheblichen Verwerfungen an den Kapitalmärkten. Durch die Unsicherheiten an den Kapitalmärkten und die eingeschränkte persönliche Kommunikation, waren die Transaktionsaktivitäten deutlich herabgesetzt. Deshalb hat sich der geplante weitere Aufbau der Immobilienquote verzögert und die Immobilienquote liegt nahezu unverändert bei 27%.

Die alternativen Investments konnten weiter durch Abrufe von bestehenden Kapitalzusagen von 9% auf 11% ausgebaut werden. Die Aktienquote hat sich hingegen um 1% auf 22% leicht verringert. Die Rentendirektanlage wurde ebenfalls nahezu konstant gehalten.

Trotz erschwelter Investitionsbedingungen ist die Anlagestruktur des Kapitalanlageportfolios unverändert ausgewogen und diversifiziert aufgestellt.

## VIII. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

**Überleitungsabkommen bestehen mit den anwaltlichen Versorgungswerken (nicht mit der gesetzlichen Rentenversicherung) in folgenden Ländern:**

- |                     |                          |                      |
|---------------------|--------------------------|----------------------|
| ▶ Baden-Württemberg | ▶ Hessen                 | ▶ Saarland           |
| ▶ Brandenburg       | ▶ Mecklenburg-Vorpommern | ▶ Sachsen-Anhalt     |
| ▶ Bremen            | ▶ Niedersachsen          | ▶ Schleswig-Holstein |
| ▶ Hamburg           | ▶ Rheinland-Pfalz        | ▶ Thüringen          |

Ferner besteht ein Überleitungsabkommen mit dem Notarversorgungswerk Köln.

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

## X. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes <http://www.vsw-ra-nw.de> zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise, unter anderem in der – ständig erweiterten – Rubrik »ViFA – das Versorgungswerk in Frage und Antwort«.
2. Unter der Adresse [info@vsw-ra-nw.de](mailto:info@vsw-ra-nw.de) ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich auf konventionelle Weise antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und /oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

Wollen Sie dem Versorgungswerk eingescannte Dokumente per E-Mail zukommen lassen, verwenden Sie dafür bitte ausschließlich das PDF-Format. Andernfalls, etwa bei Bildern, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übermittlung etwa an Größenbeschränkungen der Provider, Spamfiltern oder Virencannern scheitert. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Versorgungswerk aus Sicherheitsgründen keine Dokumente aus der Cloud (Dropbox, icloud o.ä.) herunterlädt oder passwortgeschützte Dateianlagen öffnet.

3. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Telefax unter der Rufnummer 0211 350264.

Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.

4. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 353845 zur Verfügung (außer Freitagnachmittag).

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf | Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 353845 | Fax 0211 350264 | Mail [info@vsw-ra-nw.de](mailto:info@vsw-ra-nw.de) | Web [www.vsw-ra-nw.de](http://www.vsw-ra-nw.de)

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung

5. Bankverbindungen

Deutsche Apotheker- und Ärztebank  
BIC: DAAEEDDXXX  
IBAN: DE56 3006 0601 0002 5319 17

Commerzbank AG  
BIC: DRESDEFF300  
IBAN: DE90 3008 0000 0212 3150 00

Deutsche Bank AG  
BIC: DEUTDEDDXXX  
IBAN: DE31 3007 0010 0210 6060 00

Mitglieder, die dem Versorgungswerk ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, verwenden hierzu einen gesonderten Vordruck. Dieser Vordruck ist auf unserer Homepage im Download-Bereich hinterlegt.



VERSORGUNGSWERK  
DER RECHTSANWÄLTE  
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf  
Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

**Tel** 0211 353845  
**Fax** 0211 350264  
**Mail** [info@vsw-ra-nw.de](mailto:info@vsw-ra-nw.de)  
**Web** [www.vsw-ra-nw.de](http://www.vsw-ra-nw.de)

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung